

## 1. Ausbildungsziele im Praktischen Jahr

Das PJ ist Teil des Studiums. Primäres Hauptziel der Medizinischen Ausbildung ist die eigenverantwortliche und selbständige Tätigkeit als wissenschaftlich und praktisch ausgebildeter Arzt, der zur Weiterbildung und ständiger Fortbildung befähigt ist. Ziel des PJ ist, die Studierenden auf die Tätigkeit als Ärztin bzw. Arzt vorzubereiten.

Da es sich beim PJ um einen Abschnitt des Studiums der Humanmedizin handelt und nicht um ein Arbeits- oder arbeitnehmerähnliches Verhältnis, können arbeitsrechtliche Vorschriften keine Anwendung finden.

Gemäß § 3 ÄAppO sollen Studierende im PJ die während des vorangegangenen Studiums erworbenen ärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vertiefen, erweitern und sie auf den einzelnen Krankheitsfall anwenden. Zu diesem Zweck sollen sie entsprechend ihrem Ausbildungsstand unter Anleitung, Aufsicht und Verantwortung des ausbildenden Arztes ihnen zugewiesene ärztliche Verrichtungen durchführen. Verschiedene Tätigkeiten sollen dabei in unterschiedlichem Ausmaß beherrscht werden, entsprechend den Kompetenzebenen in den Logbüchern. Diese Kompetenzebenen sind orientiert am NKLM (Nationaler kompetenzbasierter Lernzielkatalog für Medizin) und definieren die sogenannte „PJ-Kompetenz“.

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 7 ÄAppO dürfen die Studierenden nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.

## 2 Arbeitsfeld und Tätigkeitsbeschreibung im PJ

PJ-Studierende sind Mitglieder des ärztlichen Teams und in alle ärztlichen Aufgaben und Entscheidungen unter strenger Überwachung eingebunden. Die primäre Verantwortung für die Tätigkeit des PJ-Studierenden obliegt dem Leiter der klinischen Einrichtung, der die Verantwortung häufig an den Stationsarzt delegiert.

### 2.1 Ausstattung

Folgende **strukturelle und inhaltliche Voraussetzungen** zur Durchführung der Ausbildung sollen erfüllt bzw. vorhanden sein. Mit den Lehrkrankenhäusern werden diesbezüglich Verträge geschlossen, in denen die folgenden Punkte geregelt sind:

- PJ-Studierende erhalten Kittel, Hosen und Namensschild, und bekommen falls erforderlich weitere OP-Kleidung gestellt.
- Ein angemessener Arbeitsplatz für PJ-Studierende ist Grundvoraussetzung für eigenständiges Lernen und Arbeiten.
- Dazu gehört eine Umkleidemöglichkeit, ein eigener verschließbarer Bereich, Zugang zu Laborsystem, Internet über einen Stationscomputer und idealerweise auch ein eigener Schreibtisch. Als Anhaltspunkt sollte etwa ein leistungsfähiger PC-Arbeitsplatz mit Internetanschluss und Drucker für je 3 Studierende vorhanden sein.
- Ein PJ-Beauftragter je Ausbildungsstelle, der für alle Belange der PJ-Studierenden zuständig ist und die Funktion eines/r „Ombudsmannes/-frau“ übernimmt.

## 2.2 Patientenbetreuung durch PJ-Studierende

Hauptelement der Stationsarbeit ist die kontinuierliche tägliche Betreuung eines oder mehrerer Patienten durch einen PJ-Studierenden. Der Stationsarzt wählt einen neuen Patienten aus und übergibt diesen zunächst an den Studierenden. Als Richtlinie gilt für alle Fachabteilungen maximal 0,5 PJ-Stelle pro 100% Facharztstelle. Rechtlich verantwortlich ist nicht der PJ Studierende, sondern sein Betreuer, da das PJ immer unter Supervision durchzuführen ist. Bei grob fahrlässigem Verhalten des PJ Studierenden kann dieser auch zur Verantwortung gezogen werden.

Bei der Neuvorstellung eines stationären Patienten besteht die ärztliche Tätigkeit in der Aufnahme. Diese Tätigkeit kann sehr gut auf einen Studierenden delegiert werden, muss aber vom Verantwortlichen verifiziert werden.

Der Studierende

- erhebt eine vollständige Anamnese,
- führt eine komplette körperliche Untersuchung durch,
- dokumentiert schriftlich die hierbei gewonnenen Informationen,
- dokumentiert schriftlich eigene differentialdiagnostische Überlegungen,
- schlägt ein mögliches diagnostisches Vorgehen vor
- und bespricht anschließend den Patienten mit dem zuständigen Stationsarzt bzw. Facharzt.

Im weiteren Verlauf

- führt der Studierende bei „seinem“ Patienten an jedem Morgen (Studentenvisite) eine fokussierte Anamnese und körperliche Untersuchung durch. Ein weiterer Besuch erfolgt am Abend;
- stellt der Studierende den Patienten bei der Visite vor. Der Studierende soll, soweit möglich, für Oberärzte, Konsiliarärzte, Pflegepersonal und andere Assistenzberufe der primäre Ansprechpartner sein;
- ist der Studierende für die vollständige und ordnungsgemäße Dokumentation des Verlaufes der stationären Behandlung mitverantwortlich (inkl. Laborbefunde, Pharmakotherapie, andere Therapieformen, etc.);
- kann der Studierende als Schriftführer eines Verlaufsprotokolls bestimmt werden;
- soll der Studierende in Entscheidungen bezüglich Diagnostik und Therapie eng eingebunden werden, wobei er angehalten ist, jeweils eigene Vorschläge zu machen;
- soll der Studierende, falls „sein“ Patient einer Operation oder einer Untersuchung unterzogen werden muss, zumindest als Beobachter anwesend sein und ggf. in die Erstellung der Untersuchungsbefunde eingebunden werden. Zudem soll der Studierende in die Vorbereitung (inkl. Prämedikation und Aufklärung), die postoperative Versorgung und in die Erstellung des OP-Berichtes eingebunden werden;
- ist vor der Entlassung des Patienten ein ausführlicher Entlassungsbrief mit dem Stationsarzt / Oberarzt zu erstellen. Die eigene Patientenbetreuung und das abschließende Verfassen des Arztbriefs sind im PJ-Logbuch festzuhalten;
- soll die Vorstellung von Patienten bei jeder Gelegenheit geübt werden. Die „eigenen“ Patienten sind regelmäßig dem Stations- und/oder Oberarzt vorzustellen.

Die Anzahl der auf diese Weise von einem Studierenden betreuten Patienten ist vom Ausbildungsstand des Studierenden abhängig. Der Stationsarzt muss entscheiden, wie viele Patienten durch einen bestimmten Studierenden betreut werden können.

PJ-Studierende sollten täglich mindestens einen, maximal drei neue Patienten aufnehmen.

**Es ist ausdrücklich nicht Aufgabe der Studierenden, sämtliche Neuaufnahmen zu versorgen.**

Alle Tätigkeiten des PJ-Studierenden sind im Eigeninteresse des Studierenden zu dokumentieren. Eine Abzeichnung des erreichten Kenntnisstandes ist durch den PJ-Verantwortlichen im Logbuch vorzunehmen. Am Ende des Tertials kann der Studierende um

ein individuelles Zeugnis über die Kenntnisse und Fertigkeiten bitten. Grundlage des Zeugnisses stellt idealerweise das PJ-Logbuch und ggf. das Portfolio (siehe 4.5) dar.

## 2.3 Schweigepflicht

Die Studierenden sind verpflichtet, über die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches (StGB) hinaus auch über die ihnen bekannt gewordenen anderen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind oder deren Vertraulichkeit ausdrücklich vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren und zwar auch nach Beendigung der Ausbildung in der Universitätsklinik oder in einem Lehrkrankenhaus bzw. einer Lehrpraxis.

### **Auszug aus § 203 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)**

„(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als ... Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehöriger eines anderen Heilberufes, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, ... anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Den in Absatz 1 ... Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tode des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tode des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahre oder Geldstrafe.“

Die Bestimmungen des Datenschutzes schließen auch Medizinstudierende mit ein. Jeder Teilnehmer in der Versorgung von Patienten unterliegt den Regeln der ärztlichen Schweigepflicht. Das bedeutet für die Stationsarbeit im Einzelnen:

- Auskunft über Diagnose und Therapie erhalten prinzipiell nur Personen, die seitens des Patienten von der Schweigepflicht entbunden wurden.
- Bedingung für die Auskunft an Personen ohne Entbindung von der Schweigepflicht ist ein forensisch belangbarer Tatbestand
- Auskunft darf nur von approbierten Ärzten erteilt werden und bedarf häufig einer geschulten und psychologisch passenden Formulierung
- Es sollten keine Gespräche über Patienten in der Öffentlichkeit geführt werden.

Daraus ergibt sich:

- Grundsätzlich gilt: gesprochen wird **mit** dem Patienten. Dieser entscheidet, wem er welche Details offenbart.
- Für schriftliche Auskünfte (z. B. Versorgungsamt etc.) bedarf es der schriftlichen Einverständniserklärung des Patienten.
- Es muss sich ein Bild davon gemacht werden, wer die Angehörigen sind, und mit wem welche Inhalte besprochen werden dürfen.
- Eine Entbindung von der Schweigepflicht muss schriftlich dokumentiert werden, damit diese ggf. auch vom Dienstarzt oder Vertreter nachvollzogen werden kann!
- Telefonische Anfragen von Personen, die nicht persönlich bekannt sind, können nicht beantwortet werden. Im Extremfall ist bereits die Bestätigung des Aufenthalts eines Patienten in der Klinik unrechtmäßig.
- Besondere Einhaltung der Schweigepflicht ist geboten bei Erkrankungen wie HIV, Hepatitis, Tuberkulose und Malignomen.

### 3 Lehrkonzept

Jede PJ-Einrichtung ist angehalten, ein eigenes Lehrkonzept zu entwickeln.

#### 3.1 Lernziele und PJ-Logbuch

Die Ausbildungsziele eines spezifischen Fachs werden für ein PJ Tertial vom Lehrstuhlinhaber der Universität festgelegt und stellen die Grundlage der Ausbildung dar. Die Ausbildungsziele müssen dokumentiert vom Lehrbeauftragten der Klinik bzw. Abteilung erreicht werden.

Zu Beginn eines neuen Tertials erhält jeder PJ-Studierende ein PJ-Logbuch der LMU von der jeweiligen Klinik, in dem die Lernziele des Tertials aufgelistet sind. Eine hausspezifische Anlage kann durch die Ausbildungsstätte mit ausgegeben werden. Der Studierende selbst und der PJ-Ausbilder müssen im Logbuch die Kompetenzen des PJ-Studierenden festhalten. Nähere Angaben dazu, wie das Logbuch geführt werden muss, finden sich im Logbuch selbst. Das ordnungsgemäße Führen und die Abgabe des Logbuchs am Tertialende sind Voraussetzung für den Erhalt der Tertialbescheinigung.

##### 3.1.1. PJ-Portfolio als sinnvolle Ergänzung zum Logbuch

Zusätzlich zum PJ-Logbuch können die Studierenden auf freiwilliger Basis ein PJ-Portfolio führen. Im PJ-Tertial erbrachte Leistungen werden darin festgehalten, beispielsweise selbst verfasste Arztbriefe, gehaltene Unterrichtseinheiten, besuchte Fortbildungen, Dokumentation der durchgeführten Tätigkeiten.

Es sollte eine mehrfache Selbstreflexion des Studierenden enthalten, um den subjektiven Lernfortschritt zu sichern. Das Portfolio sollte Gegensand der regelmäßig stattfindenden Mentorengespräche sein und unterstützt somit zusammen mit dem Logbuch die Entwicklung eines selbständigen Lernens.

Falls ein Arbeitszeugnis gewünscht wird, kann ein Portfolio bei dessen Erstellung hilfreich sein. Eine Kopie des Portfolios sollte daher in der Klinik verbleiben. Im Falle einer späteren Bewerbung kann es ebenfalls zur Unterstützung herangezogen werden.

#### 3.2 Rotationen

Während eines 16-wöchigen Tertials ist es sinnvoll, mindestens eine Rotation auf eine andere Station zu ermöglichen. Rotationen unter vier Wochen sind zu vermeiden, eine erste Rotation wird nach acht Wochen empfohlen. Dabei ist zu beachten, dass eine Rotation in eine Einrichtung der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung maximal acht Wochen pro Tertial betragen darf.

#### 3.3 Fortbildungsveranstaltungen

In den PJ-Lehreinrichtungen sollen 20 % der Arbeitszeit für nachfolgende Unterrichts- und Fortbildungsveranstaltungen in geeignetem Umfang reserviert sein:

- Lehrvisiten
- Klinikinterne PJ-Fortbildungen / Seminare
- Röntgen-Besprechung / andere Besprechungen
- Zeit für Eigenstudium (vorrangig in der Klinik)
- Sonstiges

Zur Ausbildung gehört die Teilnahme der Studierenden an Sektionen und klinischen Besprechungen, einschließlich der pharmako-therapeutischen und klinisch-pathologischen Fall-Konferenzen.

Um eine ordnungsgemäße Ausbildung zu sichern, soll die Zahl der Studierenden zu der Zahl der zur Verfügung stehenden Krankenbetten mit unterrichtsgerechten Patienten in einem angemessenen Verhältnis stehen (1 PJ-Platz pro 10 – 15 Betten). Für die Zahl der

Ausbildungsplätze in den Wahlfächern, die nicht bettenführend sind (z. B. Anästhesie, Radiologie...), ist eine Quote von max. 0,5 PJ-Platz je 100%-Facharztstelle sinnvoll. **Die Studierenden dürfen nicht zu Tätigkeiten herangezogen werden, die ihre Ausbildung nicht fördern.**

Universitätskliniken und Lehrkrankenhäuser ermöglichen allen Studierenden des PJ die Nutzung der Fachbibliothek sowie des Internets. Das Eigenstudium soll fallorientiert sein und dem Studierenden ermöglichen, das Krankheitsbild des von ihm täglich mitbetreuten Patienten systematisch zu erfassen. Studierende in ärztlichen Praxen und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung erhalten die Möglichkeit, die Bibliotheken der Universitätskliniken oder der Lehrkrankenhäuser zu nutzen.

**Die Freistellung zur Fortbildung soll PJ-begleitend erfolgen, einen lernfreien Tag gibt es nicht, ebenso wenig soll die lernfreie Zeit gesammelt am Schluss eines Tertials freigestellt werden.**

### 3.4 Spezifische Lehrveranstaltungen

#### 3.4.1 Lehrvisite

Eine wöchentliche Lehrvisite über 1,5 Stunden auf einer Station mit bis zu 8 PJ-Studierenden ist fundamentaler Bestandteil der Lehre. Spezielle Probleme eines Patienten, Diskussion von Befunden der Radiologie, Labormedizin, Diagnose, Therapieverfahren und die Anregung zum Selbststudium sollten Bestandteil der Lehrvisite sein.

#### 3.4.2 Seminare

Seminare sollen auf das Wissensniveau der PJ-Studierenden angepasst und spezifisch für sie ausgerichtet sein. Ein Seminar ist keine Vorlesung, sondern eine interaktive Lehrveranstaltung, in der eine systematische Darstellung fachrelevanter Themen erfolgt (Vorschläge zu Seminarthemen finden sich in den Logbüchern).

Die Seminare können auch für die Studierenden aller Fachgebiete gemeinsam abgehalten werden (fachübergreifende PJ-Seminare). In ärztlichen Praxen und Einrichtungen der ambulanten ärztlichen Krankenversorgung werden keine Seminare angeboten. Studierende sollen dann die Möglichkeit erhalten, Seminare an den Kliniken der Universität oder in einem Lehrkrankenhaus besuchen zu können.

#### 3.4.3 Freiwillige mündlich-praktische Prüfungen im PJ (mP<sup>3</sup>-Prüfungen) und weitere Lernangebote

Für alle PJ-Studierende der LMU besteht die Möglichkeit, an freiwilligen mündlich-praktischen Prüfungen im PJ teilzunehmen. Dazu ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich, für die bei verfügbarer Kapazität eine Bestätigung durch die PJ Koordination erfolgt. Das Angebot soll zur Vorbereitung und Wissensüberprüfung vor dem mündlichen Examen dienen. Weitere Informationen finden Sie unter der Rubrik „PJ-Fortbildungen“.